

Öffentliche Bekanntmachung

Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Lage-Armkamp“ Az.: 66 38 24/32

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen Armkamp (Brunnen 1-3) der Stadtwerke Lage GmbH ist gemäß der §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 35 Landeswassergesetz (LWG) die Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Lage-Armkamp“ durch die untere Wasserbehörde des Kreises Lippe beabsichtigt. Für das Gebiet ist bereits mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 30. Juni 1975 ein Wasserschutzgebiet festgesetzt worden.

Das geplante Wasserschutzgebiet soll sich auf Teile der Stadt Lage erstrecken. Folgende Gemarkungen werden dabei (teilweise) umfasst: Lage, Müssen und Ehrentrup.

Es gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

1. Auslegung

Gem. § 113 Satz 3 LWG sind der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten in den Gemeinden auszulegen, in denen sich die Verordnung auswirkt. Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Anlagen, aus denen sich die betroffenen Grundstücke, die genauen Grenzen der Schutzzonen und die einzelnen Verbotstatbestände und Genehmigungserfordernisse in den Schutzzonen ergeben, sowie das zugrundeliegende Gutachten können daher im Zeitraum

vom 13.04.2021 bis einschließlich 12.05.2021 (1 Monat)

gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) auf der Internetseite der Stadt Lage (www.lage.de) unter: www.lage.de/Rathaus&Politik/Buergerservice/Bekanntmachungen abgerufen und eingesehen werden. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Unterlagen auch auf der Homepage des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Wasser → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) eingestellt.

In Bezug auf die Ausdehnung und die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist der Entwurf der Verordnung maßgeblich.

Die gem. § 113 Satz 3 LWG vorzunehmende Auslegung der Unterlagen wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegen die Unterlagen jedoch als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG im Bürgerservice der Stadt Lage, LAGENSER FORUM, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage (Zugang über den Haupteingang am Clara-Ernst-Platz) aus und können während der aktuellen Dienstzeiten

Montag	8.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag	7.30 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag	7.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	7.30 bis 13.00 Uhr

und unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingesehen werden. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggfls. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen sind zu beachten.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der daraus resultierenden Infektionsschutzmaßnahmen gelten zur Zeit folgende **Einschränkungen der Zugangsmöglichkeiten:**

Voraussetzung für den Einlass in das genannte Verwaltungsgebäude ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Im Rahmen der Schutzmaßnahmen zur Verringerung der Verbreitung des Corona-

Virus ist für die Einsichtnahme zurzeit ein **Termin zu vereinbaren. Termine für die Einsichtnahme können unter folgender Telefonnummer vereinbart werden:**

- **Stadtverwaltung Lage (Bürgerservice): Tel.: 05232/601-330.**

2. Einwendungen

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist, d.h. **bis einschließlich 26.05.2021**, schriftlich oder zur Niederschrift

- bei der Stadt Lage, LAGENSER FORUM, Am Drawen Hof 1, 32791 Lage, oder
- beim Kreis Lippe, FG 701 Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei den genannten Stellen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Außerdem sollen die Einwendungen begründet werden. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders deutlich lesbar enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 113 Satz 5 LWG i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

3. Erörterungstermin

Der Entwurf der Verordnung und das zugrunde liegende Gutachten können gem. § 113 Satz 6 LWG mit den Beteiligten erörtert werden. Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Detmold, den 09.03.2021

Kreis Lippe
Der Landrat
FG 680 - Umweltrecht, Controlling
Im Auftrag

Gez.
Töws

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 113 Satz 4 LWG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Lage, den 01.04.2021

Stadt Lage
Der Bürgermeister

Gez.
M. Kalkreuter